

In diesen Fällen besteht Anspruch auf Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege zahlt die Pflegeversicherung. Sie dient dazu, Krisensituationen zu überbrücken sowie Sicherheit und Entlastungsräume für pflegende Angehörige zu schaffen. In diesen Fällen besteht Anspruch auf Kurzzeitpflege.

CHECKLISTE / In diesen Fällen besteht Anspruch auf Kurzzeitpflege

- Ein Pflegebedürftiger, der bislang zuhause gepflegt wurde, nach einem Krankenhausaufenthalt noch nicht wieder fit genug für die häusliche Pflege ist („Kurzzeitpflege nach Krankenhausaufenthalt“),
- Ein bislang allein lebender Senior nach einer Erkrankung oder einem Unfall für eine begrenzte Zeit professionell gepflegt werden muss („Kurzzeitpflege nach Unfall“),
- Die Pflegebedürftigkeit von zuhause gepflegten Angehörigen spontan steigt und der erhöhte Pflegebedarf selbst nicht aufgefangen werden kann,
- Die Pflegebedürftigkeit unerwartet auftritt und erst einmal Zeit benötigt wird, um im häuslichen Umfeld die Rahmenbedingungen für eine Pflege zu schaffen,
- Der Angehörige selbst krank ist oder in die Reha muss und somit vorübergehend nicht zum Pflegen imstande ist,
- Der Angehörige aufgrund hoher psychischer und physischer Belastung eine Auszeit braucht oder einfach einmal in den Urlaub fahren möchten,
- Der Pflegebedürftige langfristig in einer Pflegeeinrichtung untergebracht werden muss, aber noch kein Platz gefunden oder frei ist oder
- Eine Einrichtung im Rahmen der Kurzzeitpflege für eine dauerhafte Pflege „getestet“ werden soll.

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Redaktion prüft ihn regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an. Gleichwohl schließen wir Haftung und Gewähr aus, da die Materie komplex ist und sich ständig wandelt.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns: kontakt@iww.de